

Abfallverordnung

vom 12. Dezember 2012
(in Kraft ab 1. April 2013)

6.4.1 V



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	4
Gegenstand	4
II. Siedlungsabfälle	4
Art. 2	4
Grundsätze	4
Art. 3	5
Ausschluss von der ordentlichen Abfuhr.....	5
Art. 4	5
Bereitstellung von Hauskehricht und Sperrgut.....	5
Art. 5	5
Containerpflicht	5
Art. 6	6
Ort der Bereitstellung	6
Art. 7	6
Abfuhrtage, Zeit der Bereitstellung	6
Art. 8	6
Gartenabfälle, Speisereste und Rüstabfälle	6
Art. 9	7
Separatsammlungen	7
Art. 10	7
Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	7



III. Sonderabfälle	7
Art. 11	7
Grundsätze	7
Art. 12	7
Sammlung durch die Stadt	7
Art. 13	8
Benzin- und Ölabscheider	8
IV. Andere Abfälle und Materialien	8
Art. 14	8
Bauabfälle und ausgediente Sachen	8
Art. 15	8
Tierkörper und tierische Abfälle	8
V. Gebühren	8
Art. 16	8
Grundgebühren gemäss Art. 15 des Abfallreglements.....	8
Art. 17	9
Gebühren für Kehrichtsäcke und Sperrgut gemäss Art. 16 des Abfallreglements	9
Art. 18	9
Container mit gewerblichem Abfall	9
Art. 19	9
Grüngut.....	9
Art. 20	10
Gebühren für spezielle Entsorgungen	10



Art. 21	11
Gebühren für besondere Aufwendungen.....	11
VI. Bezug der Gebühren	11
Art. 22	11
Bezug der Grundgebühren.....	11
Art. 23	11
Bezug der Verbrauchsgebühren.....	11
Art. 24	11
Jahresgebühren für Grüncontainer	11
Art. 25	12
Gebühren für besondere Aufwendungen.....	12
VII. Schlussbestimmungen	12
Art. 26	12
In-Kraft-Treten	12
Art. 27	12
Übergansbestimmung zur Änderung vom 22. Mai 2024	12
Verordnungsänderungen	13



Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Artikel 70 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 und Artikel 26 des Abfallreglements vom 17. September 2012 folgende

ABFALLVERORDNUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Abfallreglement vom 17. September 2012. Sie regelt insbesondere

- a) die Bereitstellung und Sammlung der Siedlungsabfälle,
- b) die Entsorgung von Sonderabfällen,
- c) die Entsorgung besonderer Abfallarten,
- d) die Höhe und den Bezug der Gebühren.

II. Siedlungsabfälle

Art. 2

Grundsätze

¹ Siedlungsabfälle müssen nach Massgabe der folgenden Bestimmungen für die ordentliche Abfuhr oder für Separatsammlungen bereitgestellt werden. Vorbehalten bleiben das Verbrennen und Kompostieren von Abfällen im Rahmen von Art. 5 des Abfallreglements.

² Personen, die in Langenthal wohnhaft sind, können Sperrgut während der Öffnungszeiten auch dem städtischen Werkhof übergeben.

³ Abfälle, die nicht nach den folgenden Bestimmungen oder ohne Gebührenmarke oder Gebührenkennzeichen bereitgestellt werden, werden nicht abgeführt.



Art. 3

Ausschluss von der ordentlichen Abfuhr

¹ Von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen sind

- a) elektronische Geräte und einzelne elektronische Bestandteile,
- b) Kühlgeräte,
- c) ausgediente Fahrzeuge und deren Bestandteile,
- d) Sonderabfälle,
- e) Bauabfälle,
- f) Tierkörper und tierische Abfälle,
- g) selbstentzündende oder explosive Stoffe.

² Das vom Stadtrat bezeichnete Amt kann weitere Gegenstände von der ordentlichen Abfuhr ausschliessen. Es führt darüber eine entsprechende Liste.

Art. 4

Bereitstellung von Hauskehricht und Sperrgut

¹ Hauskehricht mit Ausnahme von Speiseresten und Rüstabfällen ist in fest verschnürten Abfallsäcken mit einem Volumen von 17, 35, 60 oder 110 Litern und einem Gewicht von höchstens 30kg bereitzustellen.

² Hauskehricht darf für die Bereitstellung gepresst werden.

³ Sperrgut kann in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bis zu einer Grösse von höchstens 150 x 70 x 70cm und einem Gewicht von höchstens 30kg bereitgestellt werden.

⁴ Die bereitgestellten Abfälle müssen mit der vorgeschriebenen Gebührenmarke versehen sein.

Art. 5

Containerpflicht

¹ Das vom Stadtrat bezeichnete Amt kann für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für Gebäude oder zusammengehörende Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen die Verwendung von Containern und deren Beschaffenheit vorschreiben.

² Bei der Erstellung neuer Gebäude nach Abs. 1 müssen im Bauprojekt Standorte für Container ausgeschieden werden.



Art. 6

Ort der Bereitstellung

¹ Die Siedlungsabfälle sind am Strassen- oder Trottoirrand so bereitzustellen, dass die Abfuhr ohne Verletzungsgefahr oder Erschwernis erfolgen kann.

² Das vom Stadtrat bezeichnete Amt kann für die Bereitstellung besondere Standorte, auch auf privatem Grund, vorschreiben.

³ Der Verkehr auf Strassen, Plätzen und Trottoirs und vor Hauszugängen darf nicht behindert werden.

⁴ Wer Abfälle auf öffentlichem Grund bereitstellt, ist verpflichtet, dadurch unreinigte Stellen wieder zu reinigen.

Art. 7

Abfuhrtage, Zeit der Bereitstellung

¹ Das vom Stadtrat bezeichnete Amt bestimmt, wie oft und an welchen Wochentagen der Hauskehricht und Sperrgut abgeführt wird, und legt die Abfuhrroute fest.

² Die Abfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³ Die zur Leerung bereitgestellten Behälter müssen nach der Leerung so rasch als möglich wieder entfernt werden.

Art. 8

Gartenabfälle, Speisereste und Rüstabfälle

¹ Gartenabfälle wie Baum- und Rasenschnitt und dergleichen, die nicht kompostiert werden, müssen der städtischen Grünabfuhr übergeben oder durch die Inhaberinnen und Inhaber selbst entsorgt werden.

² Sie müssen für die städtische Grünabfuhr in Grüncontainern (Norm EN 840) mit einem Volumen von höchstens 800 Litern oder in fest verschnürten Bündeln von höchstens 150cm Länge und 50cm Durchmesser unter Beachtung der Vorgaben nach **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bereitgestellt werden.

³ Das Pressen von Gartenabfällen ist nicht zulässig.

⁴ Speisereste und Rüstabfälle müssen in kompostierbaren Beuteln in Grüncontainern bereitgestellt werden.

⁵ Das vom Stadtrat bezeichnete Amt bestimmt, zu welchen Zeiten die Grüncontainer geleert werden, und legt die Abfuhrroute fest.



Art. 9

Separatsamm-
lungen

¹ Die Stadt sorgt für eine separate Sammlung verwertbarer Abfälle wie Altpapier, Karton, Altglas, Altmetall, Weissblech oder Textilien.

² Das vom Stadtrat bezeichnete Amt bestimmt, welche Abfallarten separat gesammelt und verwertet werden und wie die Bereitstellung oder Anlieferung dieser Abfälle zu erfolgen hat.

³ Es kann dafür besondere Sammelstellen einrichten.

Art. 10

Abfälle aus In-
dustrie-, Ge-
werbe- und
Dienstleistungs-
betrieben

¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe-, und Dienstleistungsbetrieben können, je nach Art und Menge der Abfälle,

a) der ordentlichen Hauskehrichtabfuhr übergeben,

b) direkt an die Abfallentsorgungsanlage bzw. Umladestation angeliefert oder

c) einem anderen Verwertungsbetrieb übergeben werden.

² Das Pressen von Abfällen aus Industrie-, Gewerbe-, und Dienstleistungsbetrieben ist zulässig.

III. Sonderabfälle

Art. 11

Grundsätze

¹ Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach den Vorschriften des Bundes über den Verkehr mit Abfällen.

² Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Inhaberinnen und Inhabern.

³ Sonderabfälle dürfen nur an Betriebe oder Stellen abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

⁴ Sonderabfälle sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, wenn diese zur Rücknahme befugt oder verpflichtet sind.

⁵ Vorbehalten bleiben Angebote der Stadt nach **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden..**

Art. 12

Sammlung durch
die Stadt

¹ Die Stadt betreibt Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.

² Sie führt besondere Sammlungen für weitere Sonderabfälle aus Haushalten (Medikamente, Chemikalien, Farbstoffe, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) durch.



³ Das vom Stadtrat bezeichnete Amt bestimmt die zulässigen Mengen und organisiert die fachgerechte Entsorgung der gesammelten Sonderabfälle.

Art. 13

Benzin- und Öl-
abscheider

Die Stadt kontrolliert und organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider.

IV. Andere Abfälle und Materialien

Art. 14

Bauabfälle und
ausgediente Sa-
chen

Die Entsorgung von Bauabfällen und ausgedienter Sachen richtet sich nach der kantonalen Abfallgesetzgebung.

Art. 15

Tierkörper und
tierische Abfälle

¹ Tierkörper müssen unter Vorbehalt von Abs. 2 der durch die Stadt bezeichneten Tierkörpersammelstelle übergeben werden.

² Einzelne Tiere bis 10kg Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn die Hygiene und der Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Bekämpfung von Tierseuchen.

V. Gebühren

Art. 16

Grundgebühren
gemäss Art. 15
des Abfallregle-
ments

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt für einen Haushalt Fr. 40.00 exkl. MWSt.¹

² Die jährliche Grundgebühr für einen Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb beträgt Fr. 80.00 exkl. MWSt.¹

³ Auf Gesuch hin erlässt das vom Stadtrat bezeichnete Amt die Grundgebühr rückwirkend, wenn nachgewiesen wird, dass eine Wohneinheit oder die Räumlichkeiten eines Betriebs mindestens ein Jahr leer gestanden haben.

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2025, in Kraft ab 1. Januar 2025



Art. 17

Gebühren für
Kehrichtsäcke
und Sperrgut ge-
mäss Art. 16 des
Abfallreglements

¹ Die Gebühr pro Kehrichtsack beträgt bei einem Volumen von

- | | |
|---------------|----------------------|
| a) 17 Litern | Fr. 1.05 inkl. MWSt, |
| b) 35 Litern | Fr. 2.10 inkl. MWSt, |
| c) 60 Litern | Fr. 4.20 inkl. MWSt, |
| d) 110 Litern | Fr. 6.30 inkl. MWSt. |

² Die Gebühr für Sperrgut beträgt pro Bündel

- | | |
|---|----------------------|
| a) bis zu einer Grösse von 100 x 50 x 50cm
und einem Gewicht von 30 kg | Fr. 4.00 inkl. MWSt, |
| b) bis zu einer Grösse von 150 x 70 x 70cm
und einem Gewicht von 30 kg | Fr. 8.00 inkl. MWSt. |

Art. 18

Container mit ge-
werblichem Ab-
fall

¹ Die Gebühr für die Leerung eines Containers mit gewerblichem Abfall aus Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieben mit einem Volumen von 800 Litern beträgt Fr. 32.00 inkl. MWSt.

² Wird der Inhalt mechanisch gepresst, beträgt die Gebühr Fr. 64.00 inkl. MWSt.

Art. 19

Grüngut

¹ Die Gebühr für die Entsorgung von Grüngut nach Art. 18 des Abfallreglements beträgt

- | | |
|---|-----------------------------------|
| a) pro Bündel bis zu einer Grösse von
150cm Länge und 50cm Durchmesser | Fr. 2.10 inkl. MWSt, ¹ |
| b) pro Leerung eines Grüncontainers
bis 140 Liter | Fr. 4.20 inkl. MWSt, ¹ |
| c) pro Leerung eines halb gefüllten
Grüncontainers bis 140 Liter | Fr. 2.10 inkl. MWSt, ¹ |
| d) pro Leerung eines Grüncontainers
von 141 bis 240 Liter | Fr. 8.40 inkl. MWSt. ¹ |

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2025, in Kraft ab 1. Januar 2025



² Die Jahresgebühr für Grüncontainer beträgt bei einem Volumen

- | | | |
|--------------------------|-----|---------------------------------|
| a) bis 140 Liter | Fr. | 80.00 exkl. MWSt, ¹ |
| b) von 141 bis 240 Liter | Fr. | 150.00 exkl. MWSt, ¹ |
| c) von 241 bis 330 Liter | Fr. | 200.00 exkl. MWSt, ¹ |
| d) von 331 bis 800 Liter | Fr. | 500.00 exkl. MWSt. ¹ |

³ Leerungen gegen eine einmalige Gebühr nach Abs. 1 Bst. d) werden nur vorgenommen, wenn die oder der Gebührenpflichtige gleichzeitig eine Jahresgebühr für einen andern Grüncontainer bezahlt hat.

Art. 20

Gebühren für
spezielle Entsor-
gungen

¹ Für spezielle Entsorgungen von Alteisen, Metallen, Haushaltgeräten, Batterien, Tierkörpern und tierischen Abfällen, Chemikalien, Elektro- und Elektronik-Schrott und dergleichen werden die aktuellen Preise der Entsorgungsfirmen als Entsorgungsgebühr in Rechnung gestellt. Das vom Stadtrat bezeichnete Amt führt eine entsprechende Liste.

² Folgende Materialien können unentgeltlich entsorgt werden:

- a) alle mit einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr belasteten Gegenstände,
- b) Alteisen und Metalle bis 50kg,
- c) Motoren- und Getriebeöl bis 5 Liter,
- d) Speiseöl bis 5 Liter,
- e) Sonderabfälle aus dem Haushalt bis 5kg,
- f) Inertstoffe bis 50 Liter,
- g) Karton aus Haushalten und Papier im Rahmen des angekündigten Sammeldienstes,
- h) Tierkörper bis 10kg.

³ Die Gebühr für die regelmässig alle zwei Wochen stattfindende Kartonabfuhr aus Gewerbe- und Industriebetrieben beträgt Fr. 360.00 pro Jahr. Die Gebühr für eine einmalige Kartonabfuhr aus Gewerbe- und Industrie-betrieben beträgt Fr. 40.00.

⁴ Die Gebühr für im Werkhof abgegebenes Papier und im Werkhof abgegebenen Karton beträgt Fr. 1.00 pro 10kg.

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2025, in Kraft ab 1. Januar 2025



Art. 21

Gebühren für besondere Aufwendungen

¹ Die Gebühren für besondere Aufwendungen nach **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Bst. b) bis d) des Abfallreglements richten sich nach dem entsprechenden Zeitaufwand.

² Die Ansätze richten sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Vorschriften der Stadt.

³ Auslagen im Zusammenhang mit besonderen Leistungen (Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren, Porti, Reisekosten, kantonale und eidgenössische Gebühren etc.) werden der oder dem Gebührenpflichtigen zusätzlich in Rechnung gestellt.

VI. Bezug der Gebühren

Art. 22

Bezug der Grundgebühren

¹ Die Grundgebühren nach Art. 15 des Abfallreglements werden gemäss Rechnungsstellung fällig.

² Die Industriellen Betriebe Langenthal (IBL) stellen im Auftrag der Stadt die Grundgebühren in Rechnung und besorgen das Inkasso gemäss den Organisations- und Gebührenvorschriften der IBL.

Art. 23

Bezug der Verbrauchsgebühren

¹ Die Verbrauchsgebühren für Kehrichtsäcke, Sperrgut und die Leerung von Containern werden zum Voraus in Form von Gebührenmarken erhoben.

² Das vom Stadtrat bezeichnete Amt bestimmt die Stellen, bei denen die Marken bezogen werden können. Es regelt die Abgabe der Marken, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung und weitere Einzelheiten durch Vertrag mit den Verkaufsstellen.

Art. 24

Jahresgebühren für Grüncontainer

¹ Die Jahresgebühren für Grüncontainer werden zum Voraus in Form von Gebührenkennzeichen erhoben.

² Die Gebührenkennzeichen sind bei der Stadtverwaltung zu beziehen. Das vom Stadtrat bezeichnete Amt stellt die Jahresgebühren in Rechnung und besorgt das Inkasso nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Vorschriften der Stadt.



Art. 25

Gebühren für besondere Aufwendungen

¹ Die Gebühren für besondere Aufwendungen nach Art. 19 des Abfallreglements werden gemäss Rechnungsstellung fällig.

² Das vom Stadtrat bezeichnete Amt stellt die Gebühren für besondere Aufwendungen in Rechnung und besorgt das Inkasso gemäss den allgemeinen gebührenrechtlichen Vorschriften der Stadt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26

In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

² Mit dem In-Kraft-Treten ist die Gebührenverordnung zum Abfallreglement vom 27. Januar 1999 aufgehoben.

Art. 27¹

Übergansbestimmung zur Änderung vom 22. Mai 2024

Bis zum 30. Juni 2025 können Marken für die Entsorgung von Grüngut gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a bis d hiervor, die noch zum bis 31. Dezember 2024 gültigen Preis gekauft wurden, weiterverwendet werden. Ab dem 1. Juli 2025 verlieren diese Marken ihre Gültigkeit. Der Kaufpreis von sich noch im Umlauf befindenden Marken kann bis zum 31. Dezember 2029 gegen Rückgabe der Marken an der Verkaufsstelle im Verwaltungszentrum der Stadt Langenthal an den Kaufpreis neuer Marken für die Entsorgung von Grüngut angerechnet werden.

Langenthal, 12. Dezember 2012

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

sig. Thomas Rufener

Der Stadtschreiber:

sig. Daniel Steiner

¹ Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2025, in Kraft ab 1. Januar 2025



Verordnungsänderungen

Art. 16 Abs. 1 + 2	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 28. Mai 2014, in Kraft ab 1. Januar 2015
Art. 19 Abs. 1 + 2	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 28. Mai 2014, in Kraft ab 1. Januar 2015
Art. 16 Abs. 1 + 2	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 23. Januar 2019, in Kraft rückwirkend ab 1. Januar 2019
Art. 16 Abs. 1 + 2	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025
Art. 19 Abs. 1 + 2	geändert	Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025
Art. 27	neu	Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025